

Substraternte und Gärrestausbringung - Teil 3 -

Führerscheinrecht, Güterkraftverkehrsgesetz und weitere Vorgaben bei gewerblichen Transporten



www.biogas-forum-bayern.de/bif21

Biogas Forum Bayern, Verfasser:

Martin Vaupel
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung	4
2. Kraftfahrzeugsteuer	4
3. Haftpflichtversicherung	6
4. Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	6
5. Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)	9
6. Fahrtenschreiber – Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten	11
7. Fahrerlaubnis	13
8. Berufskraftfahrer-Qualifikation	14
9. Sonn- und Feiertagsgesetz und Nachtruhe	15
10. Sonntagsfahrverbot	15
11. Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Wege	16
12. Fazit	16
13. Anhang - Übersicht.....	17

1. Einleitung

Im Biogas Forum Bayern finden Sie zum Thema Substraternte und Gärrestausbringung folgende Veröffentlichungen:

- ▶ **Teil 1: Hinweise zur Organisation und Verrechnung**
Diese Fachinformation gibt Hilfestellungen für eine gründliche Analyse der erwarteten Biomasselogistik (bereits bei der Planung und Konzeption einer Biogasanlage), weiterhin wird eine mögliche Steuerung von Transporten und die korrekte Erfassung und Verrechnung der Substrate und Gärreste betrachtet.
- ▶ **Teil 2: Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und rechtliche Fallstricke**
- ▶ **Teil 3: Führerscheinrecht, Güterkraftverkehrsgesetz und weitere Vorgaben bei gewerblichen Transporten**

Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Erzeugnisse oder lof Bedarfsgüter werden heute üblicherweise von lof Betrieben unterschiedlicher rechtlicher und steuerlicher Ausgestaltung

(klassische lof Betriebe, gewerbliche Biogasanlagen, gewerbliche Tierhaltung, etc.) oder in deren Auftrag z. B. durch Lohnunternehmer transportiert. Bei den Transporten sind eine Reihe von gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und für die Land- oder Forstwirtschaft gibt es zahlreiche Ausnahmen. Bei zahlreichen gesetzlichen Vorgaben und Ausnahmen ist die Zulassung der Fahrzeuge von entscheidender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind in der Übersicht (Anhang), die Fahrzeuge mit den unterschiedlichen "Schlüsselnummern" der Fahrzeugzulassung aufgeführt.

Das Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit. Inhaltlich orientiert sich das Dokument an das mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM, ehemals BAG) abgestimmte „Merkblatt Güterbeförderung in der Land- oder Forstwirtschaft“. Die aktuelle Fassung des Merkblatts kann unter www.lwk-niedersachsen.de heruntergeladen werden.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) können Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Anhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsige Kfz-Anhänger (ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich der zweiachsigen Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein. Steuerbefreite Fahrzeuge müssen mit einem „grünen“ Kennzeichen ausgerüstet werden. Die Steuerfreiheit gilt aber nur dann, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich wie folgt verwendet werden:

- ▶ in lof Betrieben, zu Lohnarbeiten für lof Betriebe
- ▶ zu Beförderungen für lof Betriebe, wenn diese dort beginnen oder enden

- ▶ zum Befördern von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm
- ▶ von Land- und Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (u. a. Winterdienst).

Achtung: In der Landwirtschaft werden vielfach zulassungsfreie Anhänger bis 25 km/h eingesetzt. Eine gewerbliche Fahrt mit diesen Anhängern ist nicht möglich. Neben der Steuerpflicht muss der Anhänger zugelassen sein und auch eine gültige Plakette der Hauptuntersuchung aufweisen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (sfA) sind generell von der Kfz-Steuer befreit, da diese vom

Zulassungsverfahren ausgenommen sind (§ 3 Abs. 2 FZV), obwohl bei sfA mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von mehr als 20 km/h eine amtliche Kennzeichenpflicht besteht. Die Steuerbefreiung gilt im lof und im gewerblichen Betrieb, u. a. bei einer gewerblichen Biogasanlage. Dies sollte beispielweise bei einer Umschreibung eines Teleskopladers von einer sfA zur lof Zugmaschine berücksichtigt werden.

Anmerkung

In der Regel unterliegen bei nicht lof Arbeiten oder gewerblichen Beförderungen lof Zugmaschinen und Anhänger für mindestens 1 Monat der Kfz-Steuerpflicht. Diese so genannte „zweckfremde Benutzung“ ist dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Lof Sattelzugmaschine

Der Bundesfinanzhof hat im Februar 2019 entschieden, dass lof Sattelzugmaschinen (SN 90 0000) genauso wie klassische Sattelzugmaschinen (SN 88 0000), nicht von der Kfz-Steuer befreit werden können (BFH, AZ.: III R 20/18). Das gilt auch beim Einsatz in lof Betrieben.

Hinweis: Für Sattelanhänger fällt immer Kfz-Steuer an. Auf schriftlichen Antrag nach § 10 KraftStG, können Sattelaufleger und Anhänger von der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Die Kfz-Steuer wird dann über das Zugfahrzeug als Anhängerzuschlag erhoben. Somit kann Kfz-Steuer gespart werden, wenn mehrere Sattelanhänger im Betrieb sind. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Anhänger nur hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden, für die der Anhängerzuschlag entrichtet worden ist. Die Möglichkeit des Anhängerzuschlages besteht auch bei steuerbefreiten Kraftfahrzeugen.



Bild 1: Beim Transport von Erde für einen Bauunternehmer handelt es sich um eine gewerbliche Beförderung. Die Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr ist erforderlich (Foto: Vaupel)

3. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist ein Muss für jeden landwirtschaftlichen Betrieb. Vor einer gewerblichen Beförderung sollte allerdings geprüft werden, ob der Versicherungsschutz ausreichend ist und auch gewerbliche Transporte

einschließt. Die Versicherung ist sonst zu informieren und die Verträge sind entsprechend anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Versicherungsbeitrag erhöht.

4. Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Grundsätzliches: Das GüKG gilt für Beförderungen mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht (zGG) von 3,5 t übersteigen. Das Gesetz unterscheidet:

- ▶ **gewerblichen Güterkraftverkehr** als geschäftsmäßige (die Beförderung steht als Geschäftszweck im Vordergrund) oder entgeltliche Beförderung von Gütern für andere (§ 1 Abs. 1) und
- ▶ **Werkverkehr** als Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens (§ 1 Abs. 2 GüKG), wenn folgende Voraussetzungen (alle) erfüllt sind:
 1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.
 2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
 3. Die für die Beförderung verwendeten Kfz müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
 4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Beispiel Werkverkehr:

Eine gewerbliche Biogasanlage hat eigene Schlepper und Anhänger. Mit eigenen angestellten Fahrern wird Mais von umliegenden Silo-

mieten zur Biogasanlage transportiert oder Gärsubstrat in die Behälter zu Landwirten befördert. Die Haupttätigkeit des Unternehmens ist die Erzeugung von Strom und Wärme. Der Transport ist nur eine Hilfstätigkeit.

Ausnahmen für die Land- oder Forstwirtschaft

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG findet das Gesetz keine Anwendung, wenn die in Iof Betrieben üblichen Beförderungen von Iof Bedarfsgütern oder Iof Erzeugnissen durchgeführt werden. **Als solche sind bspw. anzusehen** die Beförderungen von Milch, Eiern, Tierfutter, gerntetem oder eingelagertem Getreide (unverarbeitet), Obst und Gemüse (unverarbeitet), Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, gerodetem Holz, Holzspänen (ausschließlich entstanden durch Rodung von Holz), Pflanzensetzlingen, landwirtschaftlichen Maschinen und Ersatzteilen für den Eigenbedarf, Kraftstoffen in Mengen des Eigenbedarfs.

Nicht darunter fallen hingegen bspw. die Beförderungen von bereits verarbeiteten Milchprodukten, tiefgekühltem oder eingemachtem Gemüse, Saft, Holzspänen (entstanden bei der weiteren Holzverarbeitung), Holz nach Behandlung (Zuschnitt, Imprägnierung), Baumaterial und Baumaschinen (sofern nicht für eigene Zwecke).

Die in Iof Betrieben üblichen Beförderungen von Iof Bedarfsgütern oder Iof Erzeugnissen sind nur dann von der Erlaubnispflicht befreit, wenn sie wie folgt durchgeführt werden:

1. Für eigene Zwecke

Die Güter müssen Eigentum des befördernden Iof Betriebes oder von diesem erzeugt, gewonnen, verkauft, gekauft, vermietet, gemietet

oder geleast worden sein. Die in lof Betrieben üblichen Beförderungen müssen innerhalb des lof Betriebes, vom Betrieb zum Kunden (Empfänger) der vom Beladeort direkt zum Betrieb (einschließlich Acker, weitere Betriebsstandorte) durchgeführt werden. Führt der befördernde Landwirt das Fahrzeug nicht selbst, so muss der Fahrer seine Lenktätigkeit für den Landwirt und weder für sich selbst, noch für einen Dritten erbringen. Das verwendete Fahrzeug muss nicht von der Kfz-Steuer befreit sein.

Beispiele:

- ▶ Landwirt transportiert seinen Mais zur Biogasanlage frei Waage (auf eigene Rechnung)
⇒ kein GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr.
- ▶ Transport von Erde, Sand oder Schutt für Bau- und Bahnunternehmen, Kommunen, Straßenmeistereien, usw.
⇒ GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr.

2. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe darf nur durch und für einen lof Betrieb geleistet werden. Nachbarschaftshilfe findet gelegentlich aus Gefälligkeit statt, vom Hilfeleistenden jeweils freiwillig aufgrund einer persönlichen, auf Nachbarschaft beruhenden Beziehung. Die Beförderung muss Ausdruck nachbarlicher Verbundenheit sein. Nachbarschaftshilfe erfolgt unentgeltlich und nicht durch Lohnunternehmen oder Maschinenringe e.V.

Beispiele:

- ▶ Gegenseitige Hilfeleistung (ohne Rechnung) von Landwirten beim Transport in der Ernte
⇒ kein GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr.
- ▶ Transport von Erde, Sand oder Schutt für Bau- und Bahnunternehmen, Kommunen, Straßenmeistereien, usw.
⇒ GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr.

3. Im Rahmen eines Maschinenringes (MR e.V.)

oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses (z. B. Betriebshilfsdienst e.V.) Die in lof Betrieben üblichen Beförderungen von lof Erzeugnissen oder Bedarfsgütern erfol-

gen im Rahmen eines MR e.V. Ein Landwirt ist Mitglied eines MR e.V. und befördert unter Vermittlung dieses MR e.V. für einen anderen Landwirt, der ebenfalls Mitglied eines MR e.V. ist, dessen Erzeugnisse von dessen Betrieb direkt zu dessen Kunden (Empfänger) oder transportiert lof Bedarfsgüter zu dem Betrieb des anderen Landwirts. Für die Beförderungen dürfen nur Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) oder Sonderfahrzeuge verwendet werden, die nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind. Die Beförderung erfolgt im Umkreis von 75 km (Luftlinie) um den Mittelpunkt des regelmäßigen Standorts des Kfz, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters. Dies ist i.d.R. der Ort des Betriebssitzes. Wird ein Kfz eingesetzt, das nicht auf den Landwirt zugelassen ist, für den die Beförderung durchgeführt wird (Eigentümer des Gutes), darf die Beförderung nur im Umkreis von 75 km um den Mittelpunkt des Standortes durchgeführt werden, der für ein eigenes Kfz gelten würde. Wenn daher ein Fahrzeug innerhalb des Wirkungskreises eines bestimmten MR e.V. zum Einsatz kommt, so verlagert sich der Mittelpunkt des Standorts für die Dauer des Einsatzes zu dem momentanen Zentralpunkt der Fahrzeugverwendung.

Beispiele:

- ▶ Unter Vermittlung des MR e.V. transportiert ein MR e.V. Landwirt für einen anderen MR e.V. Landwirt Gülle zum Feld bzw. zum Güllelager
⇒ kein GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr.
- ▶ Transport von Erde, Sand oder Schutt für Bau- und Bahnunternehmen, Kommunen, Straßenmeistereien, usw.
⇒ GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr.

Hinweis: Eine gewerbliche Biogasanlage kann die Ausnahme über den Maschinenring e.V. nicht in Anspruch nehmen, da diese Ausnahme nur von lof Betrieb zu lof Betrieb möglich ist.

4. Mit Lof-Fahrzeugen bis 40 km/h bbH

Die Beförderungen von lof-Bedarfsgütern oder lof-Erzeugnissen erfolgen mit lof-Fahrzeugen mit einer bbH von bis zu 40 km/h (§ 2 Absatz 1 Nr. 7c GüKG).

Um nicht in Wettbewerb mit GüKG-erlaubnispflichtigem Güterkraftverkehr zu treten, sind sämtliche Voraussetzungen (alle) zu erfüllen:

1. Einsatz von Iof-Fahrzeugen.
(Eintragung in Zulassungsbescheinigung Teil I oder Betriebserlaubnis).
2. Eine bbH von nicht mehr als 40 km/h der Iof-Fahrzeuge. Im Fall von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug maßgebend.
3. Durchführung von in Iof-Betrieben übliche Beförderungen von Iof-Erzeugnissen und Iof-Bedarfsgütern.

Beispiele:

- ▶ Transport von Mais oder Gärresten durch Lohnunternehmer oder Landwirten mit Iof-Fahrzeugen bis 40 km/h bbH für eine Biogasanlage
⇒ kein GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr.
- ▶ Baustellentransporte, wenn z. B. Erdmassen oder anderweitige Drittgüter auf Lkw, Sattelzugmaschinen mit Auflieger oder Traktorgespanne geladen und durch diese auf der Baustelle fortbewegt werden, sind ausnahmslos erlaubnispflichtig!
⇒ GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr

Mitzuführende Unterlagen

Werden Iof-Beförderungen nach den Nummern 1, 2 und 4 mit Kfz-steuerpflichtigen Fahrzeugen durchgeführt, muss gemäß § 2 Absatz 1a) GüKG ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt werden. Aus dem Nachweis oder Begleitpapier müssen Be- und Entladestelle, das beförderte Gut sowie der jeweilige Auftraggeber, für den die Beförderung erfolgt, ersichtlich sein. Wird bspw. der Biomassetransport auf Rechnung für eine gewerbliche Biogasanlage durchgeführt, müssen die Fahrzeuge versteuert werden und damit sind dann auch, unabhängig von der zugelassenen Geschwindigkeit der Fahrzeuge, Begleitpapiere (Lieferscheine) mitzuführen. Bei Beförderungen außerhalb der bisher genannten Nummern 1 - 4 (GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr) sind neben dem Begleitpapier oder einem entspr. Nachweis („sonstiger Nachweis“), die GüKG-Lizenz und ein Nachweis über eine Güterschadenshaftpflichtversicherung mitzuführen. Der Werk-

verkehr ist beim BALM anzumelden. Weitere Unterlagen müssen nicht mitgeführt werden.

Folgen bei Fehlen der Voraussetzungen:

Liegt keine Ausnahme im Rahmen des § 2 GüKG und auch kein Werkverkehr vor, handelt es sich um erlaubnispflichtigen Güterkraftverkehr (§§ 1, 3 GüKG). In diesen Fällen kommen alle Regelungen des GüKG einschließlich der dort genannten Bußgeldvorschriften zur Anwendung. Bußgelder von 5.000 bis 200.000 EUR sind möglich.

Beispiele:

- ▶ Transport von Silage oder Gärresten im Auftrag einer gewerblichen Biogasanlage mit Iof-Fahrzeugen > 40 km/h bbH.
- ▶ Transport von Klärschlamm und Grünschnitt im Auftrag einer Kommune mit Iof-Fahrzeugen > 40 km/h bbH.
- ▶ Transport von Getreide durch einen Landhändler oder Lohnunternehmer mit Iof-Fahrzeugen > 40 km/h bbH.
- ▶ Transport von Erde, Sand oder Schutt für Bau und Bahnunternehmen, Kommunen, Straßenmeistereien, usw. unabhängig von der bbH der eingesetzten Iof-Fahrzeuge.

GüKG-Erlaubnis

Die GüKG-Genehmigung, die für die Dauer von bis zu zehn Jahren erteilt werden kann, wird bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragt. Auf den Internetseiten vieler Landkreise sind ausführliche Informationen dazu zu finden. Folg. Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- ▶ Zuverlässigkeit: Auszug a. d. Gewerbezentralregister und polizeiliches Führungszeugnis.
- ▶ Fachliche Eignung: Eine Fachkundeprüfung ist bei der IHK abzulegen. Zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsvorbereitung, die von verschiedenen Veranstaltern angeboten werden, zu empfehlen. Mit der entsprechenden Eignung kann der sogenannte Verkehrsleiter, die Aufgabe für max. vier Unternehmen mit insgesamt 50 Fahrzeugen übernehmen. Der Verkehrsleiter ist für die Einhaltung des GüKG verantwortlich.
- ▶ Finanzielle Leistungsfähigkeit: Eigenkapital Nachweis über geprüfte Jahresabschlüsse. Für das erste Fahrzeug in Höhe von mind. 9000 € u. jedes weitere in Höhe von 5000 €.

- ▶ Güterschadens-Haftpflichtversicherung. Auf jedem Fahrzeug muss ein entspr. Nachweis der Versicherung mitgeführt werden.

Ein wichtiger Punkt, der in der Praxis meist vernachlässigt wird, ist die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des GüKG. Nach § 7c des GüKG

ist der Auftraggeber in der Pflicht die Einhaltung zu überprüfen. Das bedeutet, dass z. B. die Biogasanlage als Auftraggeber vor Auftragsvergabe sich vom Landwirt oder vom Lohnunternehmer die GüKG Erlaubnis und die Güterschadens-Haftpflichtversicherung vorlegen lassen muss, insofern diese benötigt wird.



Bild 2: Bei einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) des Zugfahrzeugs von 40 km/h, können Beförderungen für eine gewerbliche Biogasanlage ohne eine Erlaubnis für den Güterkraftverkehr erfolgen (Foto: Vaupel)

5. Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)

Seit dem 1. Juli 2018 sind alle Bundesstraßen mautpflichtig!

Grundsätzliches: Das BFStrMG bezieht alle Kfz oder Fahrzeugkombinationen in die Mautpflicht ein, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (1. Alternative) oder dafür verwendet werden (2. Alternative), soweit deren technisch zulässige Gesamtmasse (tzGM) mehr als 3,5 t beträgt (Neu seit 1. Juli 2024). **Mautpflicht besteht bereits, wenn eine der beiden Alternativen erfüllt ist!**

Für alle aufgeführten Tatbestandsvarianten der Mautbefreiung gilt: Im Fall von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug für die Mautbefreiung der Kombination maßgebend. Beispiel: Ein Sprinter/Bulli mit 3,5 t tzGM mit

Anhänger ist nicht mautpflichtig.

Ausnahmen für die Land- oder Forstwirtschaft
Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BFStrMG ist die Maut nicht zu entrichten für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG sowie damit verbundene Leerfahrten. Die Ausnahmen bei der Maut sind also identisch mit den einzelnen Tatbestandsvarianten, die sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG (siehe Abschnitt GüKG: Ausnahmen für die LoF, Nummern 1-4) ergeben.

Konkret bedeutet dies z. B.:

- ▶ Land- und Forstwirte sind mit den Fahrzeugen, die auch im Rahmen des GüKG unter die Ausnahme fallen, mautfrei.

- ▶ Beförderungen, die über den MR e.V. im Rahmen des GüKG unter die Ausnahme fallen, sind mautfrei.
- ▶ Übliche Beförderungen von Iof Bedarfsgütern und Iof Erzeugnissen sind mit Iof Fahrzeugen mit einer bbH von bis zu 40 km/h mautfrei. Somit sind auch die Transporte, die im Rahmen von Biogasanlagen durchgeführt werden, mautfrei, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Sollten die vorgenannten Ausnahmetatbestände nicht greifen, ist Folgendes zu prüfen:

Mautpflicht bei Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr (1. Alternative)

Ob ein Kfz oder eine Fahrzeugkombination für den Güterkraftverkehr bestimmt ist, hängt von der generellen Zweckbestimmung unabhängig vom konkreten Verwendungszweck im Einzelfall ab. Es ist somit entscheidend, ob das Fahrzeug nach seinen objektiven Merkmalen dazu dienen soll, Güter auf Straßen zu transportieren. Somit ergibt sich die Mautpflicht unabhängig davon, ob:

- ▶ tatsächlich Güter befördert werden,
- ▶ es sich um eine Privatfahrt handelt,
- ▶ die Güterbeförderung gewerblich oder im Werkverkehr erfolgt,
- ▶ oder das betreffende Kfz von der Kfz-Steuer befreit ist.

So sind klassische Traktoren, zugelassen als Iof-Ackerschlepper und Iof-Geräteträger, bereits nicht mautpflichtig nach der 1. Alternative, da diese aufgrund der Ausstattung mit z. B. Zapfwelle, Ackerbereifung, Hubwerkseinrichtung, Hydraulikanschlüssen usw. überwiegend für die Bewirtschaftung von Iof Flächen bestimmt sind. Es besteht daher auch keine Mautpflicht solcher typischen Traktoren bei Fahrten mit angebauten oder angehängten Arbeitsgeräten/-maschinen – es sei denn, dass letztere selbst als Transportgut befördert werden (z. B. zwecks Herstellung, Überführung, Präsentation, Verkauf, Vermietung). Hingegen sind LKW, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen, Iof Sattelzugmaschinen und Agrartrucks grundsätzlich mautpflichtig nach der 1. Alternative.

Mautpflicht bei Einsatz im Güterkraftverkehr (2. Alternative)

Werden Kfz (auch klassische Traktoren, Agrartrucks) oder Fahrzeugkombinationen für entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderungen (GüKG-erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr oder GüKG-Werkverkehr) eingesetzt, so besteht – völlig unabhängig von der 1. Alternative – Mautpflicht. Dies gilt insbesondere bei der Beförderung von Gütern, die nicht als land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter oder Erzeugnisse qualifiziert werden können oder wenn es sich um eine in der Land- und Forstwirtschaft unübliche Beförderung handelt.

Die Mauterfassung kann für registrierte Kunden über ein On-Board Unit-Gerät (OBU) erfolgen. Für nicht registrierte Kunden besteht die Möglichkeit, die Mautstrecke über eine App, Mautstellen-Terminals oder das Internet zu buchen.

Mautbefreiung

Über die Internetseite von Toll Collect (www.toll-collect.de) besteht die Möglichkeit „nicht mautpflichtige Fahrzeuge“ freiwillig zu registrieren. Mit der Registrierung ist allerdings keine rechtliche Anerkennung der Mautbefreiung verbunden. Beispielsweise könnten folgende Fahrzeuge registriert werden:

- ▶ Handwerkerfahrzeuge (neu seit 01.07.24)
- ▶ Iof Zugmaschine Ackerschlepper (SN 891000, alt 8710)
- ▶ Iof Zugmaschine Geräteträger (SN 892000, alt 8720)
- ▶ selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- ▶ Verkaufsfahrzeuge
- ▶ Werkstattfahrzeuge
- ▶ historische Fahrzeuge (mit Sonderkennzeichen, Betriebserlaubnis als Oldtimer erteilt).

Im Einzelfall oder bei Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit Toll Collect oder dem BALM in Köln empfehlenswert. Über den Customer Service von Toll Collect kann ein eingebautes OBU auch für eine längere Zeit gesperrt und wieder entsperrt werden. Unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800 222 26 28 ist der Customer Service von montags bis freitags zwischen 7:00 und 19:00 Uhr erreichbar. Zur Authentifizierung ist die Toll Collect-Kundennummer, die Master-PIN und das amtliche Kennzeichen der zu sperrenden oder entsperrenden Lkw bereitzuhalten.

6. Fahrtenschreiber – Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten

Für Kraftfahrer im Straßengüterverkehr, die Kraftfahrzeuge lenken, die zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, richten sich die Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung VO (EG) Nr. 561/2006 und der VO (EU) Nr. 165/2014. Die Fahrpersonalverordnung (FPersV) ergänzt die EU-Vorschriften und gilt bereits für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von mehr als 2,8 t.

Die Vorschriften sind in den „Hinweisen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ zusammengefasst und können unter www.balm.bund.de heruntergeladen werden.

Nach VO (EG) Nr. 561/2006 fallen generell nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten sowie der Einbaupflicht eines Fahrtenschreibers u. a.:

- ▶ **selbstfahrende Arbeitsmaschinen** im Sinne des § 2 Nr. 17 FZV.
- ▶ **Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h.** Bei Fahrzeugkombinationen ist die Zulassung des Motorfahrzeugs maßgebend.
- ▶ **Fahrzeuge von nicht mehr als 7,5 t zulässiger Höchstmasse**, die in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen verwendet werden, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt (Handwerkerregelung) oder Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen. Voraussetzung in beiden Ausnahmeregelungen ist, dass das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Die Fahrpersonalverordnung (FPersV) ergänzt die EU-Vorschriften. Gemäß § 18 Abs. 1 FPersV gibt es weitere Ausnahmen:

- ▶ **Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiu-nternehmen zur Güterbeförderung**, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden.
- ▶ **Lof Zugmaschinen die für lof Tätigkeiten** (auch im Rahmen eines Lohnunternehmens (LU), eines MR e. V. oder der Landmaschinenbranche in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least.
- ▶ **Fahrzeuge, die tierische Nebenprodukte** im Sinne des Artikel 3 Nr. 1 u. Nr. 20 VO (EG) Nr. 1069/2009 (Hygienevorschriften) in einem Umkreis von 250 km vom Standort des Unternehmens transportieren. Darunter fallen Exkremate und/oder Urin von Nutztieren mit oder ohne Einstreu wie z. B. Gülle, Mist, Hühnertrockenkot. Der Begriff Gülle ist nach dieser Verordnung entscheidend und eine Deklaration als Flüssigmist sollte daher nicht erfolgen. Die Ausnahme findet beim Transport von Gärresten aktuell keine Anwendung!

Hinweis: Als Standort des Unternehmens im Sinne der VO (EG) Nr. 561/2006 gilt die Betriebsstätte, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Darunter fallen z. B. auch Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Warenlager und andere. Für die Berechnung des Umkreises (= Radius Luftlinie) von diesem Ort wird der Betriebssitz (genaue Adresse) zugrunde gelegt.

Sind die Voraussetzungen einer Ausnahmebestimmung nicht erfüllt, so ist bei der Personen- und Güterbeförderung Folgendes zu beachten:

- ▶ Fahrzeuge, die einschließlich Anhänger über mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t zHM verfügen, müssen Lenk- und Ruhezeiten einhalten und aufzeichnen. Ein Fahrtenschreiber muss nicht eingebaut sein. Handschriftliche Aufzeichnungen oder Tageskontrollblätter nach den Vorgaben § 1 Abs. 6 FPersV sind dann erforderlich. Sofern ein Fahrtenschreiber in das Fahrzeug eingebaut ist, muss dieser jedoch bei aufzeichnungspflichtigen Fahrten verwendet werden.
- ▶ Fahrzeuge, deren zHM 3,5 t (inkl. Anhänger) übersteigt, müssen mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sein und der Fahrtenschreiber ist zu benutzen. Ein Fahrtenschreiber muss nicht eingebaut werden, wenn eine Ausnahme (siehe oben) vorliegt. Für die Verpflichtung zum Einbau eines Fahrtenschreibers ist die Häufigkeit der Güter- oder Personenbeförderung nicht von Bedeutung. Fahrzeuge, die ab dem 01.05.2006 zum Verkehr zugelassen werden, sind mit einem digitalen Fahrtenschreiber auszustatten (Art. 27 VO (EG) Nr. 561/2006). Ab dem 15.06.2019 ist für Fahr-

zeuge die erstmalig für den Verkehr zugelassen werden, der „Smart Tachograph“ vorgeschrieben (VO (EU) Nr. 165/2014).

Während der Fahrt sind die Fahrerkarte bzw. die Schaublätter (Tachoscheiben) und ggf. die handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage mitzuführen! Fahrer und selbstfahrende Unternehmer, die sich für einen der 28 Kalendertage, die dem Kontrolltag vorausgehen, wegen Krankheit, Urlaub oder anderer Gründe nicht im Fahrzeug aufhalten und daher nicht in der Lage sind, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, sind verpflichtet diese Zeiten durch manuelle Nachträge zu belegen.

Bei einem analogen Fahrtenschreiber müssen analoge Nachträge vor Fahrtantritt lesbar auf der Rückseite des nächsten im Anschluss an den berücksichtigungsfreien Zeitraum verwendeten Schaublatts vorgenommen werden. Manuelle Nachträge müssen bei Verwendung eines digitalen Fahrtenschreibers vor Fahrtantritt mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrten-



Bild 3: Die Zulassung des Traktors auf 40 km/h ist beim Einsatz für Biogasanlagen vorteilhaft, weil viele gesetzliche Ausnahmen genutzt werden können: keine GüKG-Erlaubnis, keine Maut und kein Fahrtenschreiber (Foto: Vaupel)

schreibers auf der Fahrerkarte erfolgen.

Ist der Nachtrag technisch nicht möglich oder besonders aufwendig, ist ein maschinenschriftlich ausgefüllter Tätigkeitsnachweis nach § 20 FPersV mitzuführen. Hierfür kann beispielsweise die „Bescheinigung von Tätigkeiten“ nach VO (EG) Nr. 561/2006 genutzt werden. Nachweise sind zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Fahrer von Fahrzeugen, die mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sind, aber einer Ausnahmeregelung unterliegen, brauchen keine Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und keinen Fahrtenschreiber zu verwenden. Ein vorhandener

digitaler Fahrtenschreiber kann auf OUT („out of scope“) gestellt werden. Eichfähige Fahrtenschreiber unterliegen alle zwei Jahre der Prüfpflicht (§ 57b StVZO). Dies gilt nicht bei in Fahrzeugen eingebauten Fahrtenschreibern, die gemäß einer Ausnahme nicht bedient werden müssen.

Hinweis: Neben den beschriebenen Vorgaben zum Fahrpersonalrecht sind insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern zu beachten!

7. Fahrerlaubnis

Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für lof Zwecke nach § 6 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (siehe Kasten) bestimmt und für solche Zwecke eingesetzt werden, können unabhängig von der Kennzeichenfarbe, mit den Führerscheinklassen L und T gefahren werden. Ebenso ist es unerheblich, ob eine Fahrt nach dem GüKG erlaubnispflichtig ist.

Ausschlaggebend sind vielmehr die definierten lof Zwecke. Transporte von z. B. Silomais vom Acker zur „gewerblichen“ Biogasanlage oder Gärreste von der „gewerblichen“ Biogasanlage zum Acker sind mit der Klasse L oder T möglich, sofern die übrigen Voraussetzungen der Fahrerlaubnisklasse L und T erfüllt sind (Merkblatt Gü-

terbeförderung in der Land- und Forstwirtschaft).

Die Klasse L (Alter ab 16 Jahre) gilt für Zugmaschinen bis 40 km/h bbH. Mit Anhängern darf nicht schneller als 25 km/h gefahren werden!

Die Klasse T (Alter 16-18 Jahre) gilt für Zugmaschinen auch mit Anhängern bis 40 km/h bbH. Ab 18 Jahre gilt die Klasse T für Zugmaschinen mit Anhängern bis 60 km/h bbH.

Der Erwerb der Fahrerlaubnis-Klassen C1/C1E ist ab dem 18. Lebensjahr, der FE Klassen C/CE nach dem 21. Lebensjahr (Ausnahmen s. § 10 Abs. 1 Nr. 7 der FeV) möglich. Diese Klassen haben eine Geltungsdauer von fünf Jahren.

§ 6 Abs. 5 FeV: Unter lof Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis der Klassen T und L fallen:

1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege,
3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,
4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung,
5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden, und
7. Winterdienst

8. Berufskraftfahrer-Qualifikation

Nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) ist die Qualifikation nur für Fahrzeuge erforderlich, die mit den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE (auch bei D Klassen) gefahren werden. Das Gesetz gilt für Beförderungen durch Fahrer, die Kfz und Kombinationen mit mehr als 3,5 t Gesamtmasse im Güterkraft- und Personenverkehr oder Werkverkehr einsetzen.

Keine Qualifikation ist erforderlich für das Führen

- ▶ von Kfz bis 45 km/h bbH
- ▶ bei Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (SfA)
- ▶ bei Kfz, die zu Reparatur- und Wartungszwecken Prüfungen unterzogen werden.

Für die in Iof Betrieben anfallenden Transporte kann der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG („Handwerkerregelung“), greifen. Einer Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, ist damit ohne Qualifikation möglich. Darunter können auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG vom GüKG befreiten Beförderungen fallen (siehe Abschnitt GüKG: Ausnahmen für die Iof). Bei der Fahrtätigkeit darf es sich nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handeln. Fahrer in Lohnunternehmen, die überwiegend Fahrtätigkeiten ausführen, unterliegen der Qualifizierungspflicht.

Zudem könnte der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 9 BKrFQG greifen, wenn es sich um eine Beförderung mit Kraftfahrzeugen handelt, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesem ohne Fahrer angemietet werden.

Fahrten im Güterkraft- bzw. Personenverkehr darf nur durchführen, wer in Abhängigkeit der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse, ein bestimmtes Mindestalter erreicht hat. Für Kraftfahrzeuge, die mit der Klasse C oder CE gefahren werden dürfen, beträgt das Mindestalter für die erforderliche Grundqualifikation 18 Jahre und 21 Jahre bei der beschleunigten Grundqualifikation. Die Grundqualifikation kann beispielsweise im Rahmen einer Ausbildung zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ und die „beschleunigten Grundqualifikation“ über einen Lehrgang (140 Stunden) erworben werden.

Personen, die bereits vor dem 10.09.2009 die Fahrerlaubnisklasse C1, C1E, C oder CE erworben haben, gelten als grundqualifiziert. Alle Personen mit Grundqualifikation müssen im Abstand von fünf Jahren Weiterbildungsschulungen von 35 Unterrichtseinheiten absolvieren. Eine Prüfung ist nicht erforderlich, aber die Zertifikate sind der Führerscheinstelle vorzulegen. Die Schlüsselzahl "95" in einem Führerschein/Fahrerqualifizierungsnachweis der Europäischen Union belegt das Vorliegen der Qualifikation. Das eingetragene Datum gibt an, bis wann eine nächste Weiterbildung abzuschließen und in den Führerschein/Fahrerqualifizierungsnachweis einzutragen ist.

Weitere Informationen sind in den „Anwendungshinweisen zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“ unter www.balm.bund.de zu finden.

9. Sonn- und Feiertagsgesetz und Nachtruhe

Durch die Sonn- und Feiertagsgesetze sollen die staatlichen und kirchlichen Feiertage geschützt werden. Mit Ausnahme des 3. Oktobers ist die Regelung der Sonn- und Feiertage Sache der jeweiligen Bundesländer. Im Internet kann man für jedes Bundesland die entsprechenden Vorschriften und auch Ausnahmen finden. In der Regel sind „unaufschiebbare Arbeiten“, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse erforderlich sind, vom Arbeitsverbot ausgenommen. Der Begriff der unaufschiebbaren Arbeiten ist jedoch sehr dehnbar und kann unterschiedlich ausgelegt werden. Seitens der Bevölkerung wird beispielsweise die Getreideernte als wichtige Tätigkeit angesehen, die auch am Sonn- und Feiertagen erfolgen kann. Jedoch wird weniger Verständnis dafür aufgebracht, wenn Mais für Biogasanlagen an diesen Tagen geerntet wird und so ist schon so mancher Häcksler am Sonntag stillgelegt worden. Wenn die Wettervorhersage auch in den nachfolgenden Tagen gutes Erntewetter prognostiziert, sollten landwirtschaftliche Tätigkeiten möglichst nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

Die Nachtruhe ist in Deutschland im Allgemeinen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören. Rechtlich ist die Nachtruhe in den Landes-Immissionsschutzgesetzen geregelt. In einigen Bundesländern gibt es wiederum Ausnahmen für die Landwirtschaft. So können beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, Ernte- und Bestellarbeiten schon ab 5.00 Uhr beginnen und bis 23.00 Uhr erfolgen. In Bayern gibt es keine Ausnahmen, hier gilt die Bundesregel. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass bei unvermeidbaren Nachtarbeiten, diese nicht in der Nähe von Wohnsiedlungen durchgeführt werden. Ebenso sollte auf nächtliche und lärmbelastende Durchfahrten von Ortschaften verzichtet werden.

Diese Verhaltensregeln dienen nicht allein dazu, die gesetzlichen Ansprüche zu erfüllen, sondern sind insbesondere akzeptanzfördernde Maßnahmen, die für ein vernünftiges Miteinander zwischen der Bevölkerung und der Landwirtschaft unabdingbar sind!

10. Sonntagsfahrverbot

Das Fahrverbot betrifft LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und LKW mit Anhänger unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht. An Sonn- und Feiertagen dürfen in Deutschland von 0.00 bis 22.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht geführt werden.

Unter die Ausnahme des Gesetzes fallen beispielsweise der Transport von leicht verderblichen oder frischen Waren, wie Milch, Fleisch, Obst und Gemüse. Weiterhin sind vom Sonntagsfahrverbot Zugmaschinen mit Anhängern und selbstfahrende Arbeitsmaschinen befreit. So kann der Häcksler am Sonntag auf der Straße

fahren und der Schlepper mit Silowagen darf ebenfalls unterwegs sein. In einigen Bundesländern, z.B. Niedersachsen und Baden-Württemberg, gibt es insbesondere während der Erntezeit Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot für LKW. Die örtlichen Straßenverkehrsämter können bei „Dringlichkeit der Fahrt“ auch Ausnahmegenehmigungen ausstellen, die mit entsprechenden Verwaltungskosten verbunden sind.

11. Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Wege

Viele Straßen und Wege im Außenbereich sind mit dem Verkehrsschild 250 „Durchfahrt verboten“ gekennzeichnet. Meistens befindet sich unterhalb dieses Verkehrszeichens das Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“. Damit wird das Zeichen 250 für alle Fahrzeuge aufgehoben, die einen landwirtschaftlichen Zweck verfolgen. Da auch die gewerbliche Biogasanlage ihre Rohstoffe aus der landwirtschaftlichen Urproduktion bezieht, ist die Zweckbindung gegeben. Ebenso können auch Gärreste, die als landwirtschaftliches Bedarfsgut für die Düngung von Pflanzen eingestuft sind, über diese Straßen und Wege zu den Feldern gebracht werden.

Fuß-, Rad- und Reitwege dürfen nicht von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden.



Es sei denn, dass diese Wege auch mit dem Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ gekennzeichnet sind. In diesen Fällen müssen die Fahrzeugführer auf Fußgänger, Radfahrer oder Reiter Rücksicht nehmen. Die Geschwindigkeit ist erforderlichenfalls an den Rad-, Fußgänger- oder Reitverkehr anzupassen. Seit dem 28.04.2020 ist beim Überholen von Fußgängern, Radfahrern und E-Scootern ein Sicherheitsabstand innerorts von mindestens 1,5 m und außerorts von mindestens 2 m einzuhalten. Beim Rechtsabbiegen darf in Ortschaften nur noch mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, wenn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder überquerenden Fußgängerverkehr zu rechnen ist.

Bild 4: Alle Fahrzeuge, die einen landwirtschaftlichen Zweck verfolgen dürfen hier fahren. Da auch die gewerbliche Biogasanlage ihre Rohstoffe aus der landwirtschaftlichen Urproduktion bezieht, ist die Zweckbindung gegeben (Foto: Vaupel)

12. Fazit

Bei land- oder forstwirtschaftliche Transporten sind viele gesetzliche Vorschriften zu beachten. Dabei sind Lohnunternehmer meistens im gewerblichen Güterverkehr unterwegs, aber auch Landwirte führen Transporte nicht nur im Rahmen der eigenen land- oder forstwirtschaftliche Zwecke durch. Insbesondere die Transporte für gewerbliche Biogasanlagen können hier von betroffen sein. Neben verschiedenen Ausnahmen kommen insbesondere bei land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen bis zu einer bauartbe-

dingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h, zahlreiche Ausnahmen für diese Fahrten zum Tragen. Darunter fällt beispielsweise die Befreiung von der GüKG-Genehmigung, der Maut und dem Fahrtenschreiber.

13. Anhang - Übersicht

Tab. 1: Die Tabelle stellt nur eine grobe Übersicht dar und bildet daher evtl. nicht jeden zu betrachtenden Einzelfall ab. Wird auf keinen Personenkreis hingewiesen, gilt die Vorschrift/Ausnahme für alle (LW, MR e.V., LU) gleichermaßen.

LW = Land- und Forstwirt für eigene Zwecke, Nachbarschaftshilfe

MR = Land- und Forstwirt für Maschinenring e.V. oder vergleichbarer wirtschaftlicher Zusammenschluss

LU = Lohnunternehmer

bbH = bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

Fahrzeuge mit Schlüsselnr.	Lof Zugmaschinen (89 1000, 89 2000, T1-4a) und Anhänger bis 40 km/h bbH	Lof Zugmaschinen (89 1000, 89 2000, T1-4b) und Anhänger > 40 km/h bbH	Sattelzugmaschine (88 0000) Lof Sattelzugmaschine > 40 km/h bbH (90 0000)	Zugmaschine (87 0000)
Vorschrift				
Kfz Steuer	Nein, bei LoF Ja, bei Gewerbe (für Biogas, Bauunternehmer,...)	Nein, bei LoF Ja, bei Gewerbe für Biogas, Bauunternehmer,...)	Ja	Nein, bei LoF Ja, bei Gewerbe (für Biogas, Bauunternehmer,...)
Erlaubnis Güterkraftverkehr (GüKG) (Werkverkehr beim BAG anmelden) sowie Gebührenpflicht Maut (BFStrMG)	Nein, wenn übliche Beförderung von Erzeugnissen oder Bedarfsgütern wie in lof Betrieben Ja, wenn keine übliche Beförderung von Erzeugnissen oder Bedarfsgütern wie in lof Betrieben	LW: Nein, wenn übliche Beförderung von Erzeugnissen oder Bedarfsgütern MR e.V.: Nein, wenn übliche Beförderung von Erzeugnissen oder Bedarfsgütern im Umkreis 75 km LU: Ja	LW: Nein, wenn übliche Beförderung von Erzeugnissen oder Bedarfsgütern LU: Ja	LW: Nein, wenn übliche Beförderung von Erzeugnissen oder Bedarfsgütern MR e.V.: Nein, wenn übliche Beförderung von Erzeugnissen oder Bedarfsgütern im Umkreis 75 km LU: Ja
Fahrtenschreiber / Lenk- und Ruhezeiten	Nein, weil Kfz bis 40 km/h befreit	LW/MR e.V.: Nein, bis 100 km befreit LU: Nein, nur lof Tätigkeiten Gülle bis 250 km befreit	LW: Nein, bis 100 km befreit LU: Ja Gülle bis 250 km befreit	LW/MR e.V.: Nein, bis 100 km befreit LU: Ja Gülle bis 250 km befreit
Fahrerlaubnis	L u. T ab 16 Jahre bei lof Zwecken keine lof Zwecke: C/CE	T ab 18 Jahre bei lof Zwecken keine lof Zwecke oder > 60 km/h bbH: C/CE	C/CE ab 21 Jahre (bei Ausbildung ab 18 Jahre) T bei lof Sattelzug bis 60 km/h bbH und lof Zwecke	C/CE ab 21 Jahre (bei Ausbildung ab 18 Jahre)
Berufskraftfahrer Qualifizierung	Nein, bei L u. T Nein, weil Kfz < 45 km/h bbH	Nein, bei T Ja, bei C/CE	LW: Nein, Ja, bei Hauptbeschäftigung LU: Ja	LW/MR e.V.: Nein, Ja, bei Hauptbeschäftigung LU: Ja

Zitiervorlage: Vaupel, M. (2024): Substraternte und Gärrestausbringung Teil 3: Führerscheinrecht, Güterkraftverkehrsgesetz und weitere Vorgaben bei gewerblichen Transporten. In: Biogas Forum Bayern, 3. Auflage – 12/2024, Hrsg. ALB Bayern e.V., <https://www.biogas-forum-bayern.de/bif21>, Stand [Abrufdatum].

Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und
Landwirtschaftliches Bauwesen (ALB)
in Bayern e.V.

Vöttinger Straße 36, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 887-0078

Telefax: 08161 / 887-3957

E-Mail: info@alb-bayern.de

Internet: www.alb-bayern.de